

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

An die
Bundeskanzlei
Herr Viktor Rossi, Bundeskanzler

per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Liestal, 10. Juli 2024

Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichen Interesse: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 16. April 2024 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubriziertem Thema eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüssen die Bereitschaft des Bundesrats, eine Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse zu leisten.

Zu einzelnen Bestimmungen lassen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere Bemerkungen zukommen:

Art. 2: Förderungsvoraussetzungen

Antrag: Die Voraussetzungen für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Bst. a und Bst. b sollten einzig alternativ und nicht kumulativ zur Anwendung gelangen.

Art. 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e und Absatz 2 sind gemäss dem Entwurf kumulativ Voraussetzung, dass Digitalisierungsprojekte gefördert werden können. Lediglich die Unterpunkte in Buchstaben a und b sind alternativer Natur.

Dies stellt aus unserer Sicht eine sehr hohe Hürde für die Unterstützung von Projekten dar. Genügen sollten als Voraussetzungen für die Förderung Buchstaben a und b, wobei diese alternativ sein sollten.

3. Abschnitt: Verfahren

Antrag: Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen sollte bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vorliegen.

50 Prozent der Projektkosten sind von den Gesuchstellenden zu übernehmen und zu budgetieren. Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen sollte folglich bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vorliegen, damit diese Kosten von den Gesuchstellenden ordentlich budgetiert werden können.

5. Abschnitt: Auszahlung, Berichterstattung und Kontrolle

Antrag: Die Rückzahlung von Finanzhilfen sind in der Verordnung zu regeln, sollten die Finanzhilfen nicht «à fonds perdu» ausbezahlt werden.

Die Verordnung äussert sich zur Rückzahlung der Finanzhilfen nur, wenn andere Förderungsinstrumente in Anspruch genommen wurden (siehe Art. 12 Abs. 4). Entsprechend gehen wir davon aus, dass die Finanzhilfen «à fonds perdu» ausbezahlt werden. Sollte dies nicht die Absicht sein, dann müssten entsprechende Regelungen und Erläuterungen in die Verordnung aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin